



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn



Postadresse

Postfach 12 06 03
53048 Bonn

Hausadresse

Adenauerallee 81
53113 Bonn

Telefon 0228 99 721-0

Telefax 0228 99 721-29 90

Internet

www.bundesrechnungshof.de

E-Mail

poststelle@brh.bund.de


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.05.2013

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 75/2013;
Pr/Presse – 05 20 35 02 – 76/2013

Durchwahl
1037

Bonn, den
30.08.2013

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 28.05.2013 beantragten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) die Zusendung folgender Dokumente:

1. alle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen über den Softwareeinsatz im Bundesrechnungshof
2. Liste aller Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen über den Softwareeinsatz im Bundesrechnungshof
3. Liste mit Kriterien und technischen Anforderungen für die Auswahl von Software

Auf Ihre Anträge ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Zu 1.:

Ein Informationszugang zu Dokumenten, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen des Bundesrechnungshofes hinsichtlich der von ihm eingesetzten Software enthalten, ist nach § 3 Nr. 6 IFG unzulässig. Die Kenntnis dieser Unterlagen wäre dazu geeignet, zukünftige Vertragsverhandlungen des Bundesrechnungshofes mit Anbietern von Software zum Nachteil des Bundesrechnungshofes und damit zum Nachteil fiskalischer Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

Die von ihnen begehrten Dokumente enthalten zudem Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweiligen Software-Anbieter zu werten sein dürften. Nach § 6 Satz 2 IFG sind solche Informationen besonders gegen eine Herausgabe nach dem IFG geschützt. Ein Zugang zu diesen Informationen ist ohne das Einverständnis der von Ihrem Antrag betroffenen Dritten nicht möglich.

Unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit eines Informationszugangs nach § 3 Nr. 6 IFG wäre die für Fälle des § 6 Satz 2 IFG erforderliche Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren i. S. v. § 8 IFG auch mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Auch wenn eine genaue Kostenprognose nicht möglich ist, scheidet eine kostenfreie Bearbeitung Ihres Antrags aus, da es sich jedenfalls nicht mehr um eine „einfache Auskunft“ nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln würde.

Zu 2. und 3.:

Eine Liste über alle Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Einsatz von Software im Bundesrechnungshof besteht nicht.

Ebenso existiert keine übergreifende Liste, die alle Kriterien und technischen Anforderungen zur Auswahl von Software vereint. Eine solche Liste wäre mit Blick auf die stark einzelfallbezogenen Anforderungen auch nicht zweckmäßig.


Auf die nachträgliche Zusammenstellung solcher Listen besteht auch kein gesetzlicher Anspruch. Das IFG gewährt nur Zugang zu bereits vorhandenen amtlichen Dokumenten. Es formuliert jedoch keine gesetzliche Pflicht, neue Dokumente zu erstellen.

Abgesehen von diesen rechtlichen Erwägungen wäre die nachträgliche Zusammenstellung solcher Liste mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Eine kostenfreie Auskunft wäre daher entgegen der von Ihnen in Ihrem Antrag geäußerten Erwartung nicht möglich.

Da Ihre Anträge abgelehnt wurden, waren gemäß § 10 IFG keine Gebühren oder Auslagen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Raffauf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§ 9 Absatz 4 IFG). Der Widerspruch ist beim Bundesrechnungshof, Adenauerallee 81, 53113 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.